



**Reglement betreffend Erteilung des Bürgerrechts der  
Bürgergemeinde Steinhausen**

**(vom 24. Mai 2012)**

Die Bürgergemeindeversammlung, gestützt auf § 15 des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (kantonales Bürgerrechtsgesetz) vom 03. September 1992, erlässt das folgende Reglement betreffend Erteilung des Bürgerrechts der Bürgergemeinde Steinhausen:

**I. Zweck des Reglements**

§ 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet das Einbürgerungsverfahren, soweit es die Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes und des Kantons den Gemeinden zur Regelung überlässt.

**II. Gesuch und Unterlagen**

**1. Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger**

§ 2

Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind auf besonderem Formular bei der Bürgerkanzlei zuhanden des Bürgerrates einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- Familienausweis bei Verheirateten, Verwitweten oder Geschiedenen;
- Partnerschaftsausweis bei Personen in eingetragener Partnerschaft;
- Personenstandsausweis bei Ledigen;
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung;
- kurzer Lebenslauf;
- aktuelles Foto aller im Gesuch miteinbezogenen Personen (wird nur für interne Zwecke verwendet);
- aktuelles Arbeitszeugnis oder aktuelle Arbeitsbestätigung;
- für Selbständigerwerbende die Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre oder im Fall des Fehlens einer kaufmännischen Buchhaltung Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen während der letzten zwei Jahre;
- aktueller Auszug aus dem Steuerregister sowie Nachweis über bezahlte Steuern;
- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister;
- aktueller Auszug aus dem Strafregister;
- Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung.

<sup>3</sup> Der Bürgerrat kann im Einzelfall weitere sachdienliche Unterlagen einfordern.

## 2. Ausländerinnen und Ausländer

### § 3

#### Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind auf besonderem Formular bei der Bürgerkanzlei zuhanden des Bürgerrates einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- Original der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- kurzer Lebenslauf;
- Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Passkopie oder Kopie Staatsangehörigkeitsnachweis);
- aktuelles Foto aller im Gesuch miteinbezogenen Personen (wird nur für interne Zwecke verwendet);
- Zivilstandsdokumente, woraus die genauen Personalien aller mit dem Gesuch erfassten Personen hervorgehen;
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung;
- aktueller Auszug aus dem Steuerregister sowie Nachweis über bezahlte Steuern;
- aktuelle persönliche Erklärung, dass weder in der Schweiz noch im Ausland strafrechtliche Verstösse vorliegen oder Strafverfahren hängig sind;
- Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung;
- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister;
- aktuelles Arbeitszeugnis oder aktuelle Arbeitsbestätigung;
- für Selbständigerwerbende die Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre oder im Fall des Fehlens einer kaufmännischen Buchhaltung Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen während der letzten zwei Jahre.

<sup>3</sup> Der Bürgerrat kann im Einzelfall weitere sachdienliche Unterlagen einfordern.

## III. Gebühren

### § 4

#### Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger

Die Gebühren betragen:

CHF 200 für Familien und Einzelpersonen (§ 9 kant. BÜG).

### § 5

#### Ausländerinnen und Ausländer

<sup>1</sup> Die Gebühren betragen:

- a) CHF 2'400 für Ehepaare mit oder ohne Kinder sowie Einzelpersonen mit Kinder (§ 10 kant. BÜG)
- b) CHF 2'000 für volljährige Einzelpersonen (§ 10 kant. BÜG)
- c) CHF 1'600 für minderjährige Einzelpersonen (§ 10 kant. BÜG)
- d) CHF 1'200 für Jugendliche der zweiten Generation (§ 11 kant. BÜG)

<sup>2</sup> In besonders aufwändigen Fällen kann die Gebühr bis max. CHF 2'400 erhöht werden.

### § 6

#### Kostenvorschuss

Die ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben bei der ersten Einreichung des Einbürgerungsgesuches bei der Bürgergemeinde die entsprechende Gebühr innert 30 Tagen vorzuschüssen (§ 26 VRG).

#### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

##### § 7

##### Bürgerrechtsurkunde

Nach rechtskräftiger Bürgerrechtserteilung erhält die Neubürgerin bzw. der Neubürger, sofern gewünscht, eine Bürgerrechtsurkunde. Dafür kann ein Kostenbeitrag verlangt werden. Dieser wird separat in Rechnung gestellt.

##### § 8

##### Teuerungsbedingte Anpassung der Gebühren

Der Bürgerrat erhält die Kompetenz, die gemäss §§ 4 und 5 festgelegten Gebühren im Rahmen der teuerungsbedingten Erhöhung des kant. Gebührentarifs anzupassen.

#### **V. Schlussbestimmung**

##### § 9

##### Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. April 2006 und wurde von der Bürgergemeindeversammlung vom 24. Mai 2012 genehmigt. Es tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat am 10. Dezember 2012 genehmigt.